

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Hinweise zum Versetzungsverfahren

Seit dem 30.6.2016 müssen sich alle Antragsteller*innen einmalig beim Bildungsportal registrieren lassen. Das gilt auch für Lehrkräfte, die bereits vor 2016 am Versetzungsverfahren teilgenommen haben. In dem Fall erfolgt bei der Bezirksregierung eine Verknüpfung vorhergehender Anträge mit dem aktuellen Antrag.

Über www.oliver.nrw.de gelangen Sie auf die entsprechende Seite.

Es gibt 4 Antragsarten:

1. Versetzungen in NRW aus persönlichen Gründen (LVV)

Auch bei einem Versetzungswunsch nach Rückkehr aus der Jahresfreistellung (ehemals Sabbatjahr) muss ein Versetzungsantrag gestellt werden. Antragsfrist für Versetzungen zum 1. August eines jeden Schuljahres ist der 30.11. des Vorjahres.

2. Rückkehr aus Elternzeit oder einer sonstigen Beurlaubung/Freistellung (LVV)

a) Nach einer Beurlaubung von 1 Jahr oder länger, muss ein sog. Rückkehrerantrag gestellt werden – **auch wenn Sie zurück an Ihre Stammschule möchten.**

b) Wenn Sie nach einer Beurlaubung von 8 Monaten und mehr nicht an die bisherige Schule zurückkehren wollen, stellen Sie einen Versetzungsantrag. Sie sind wohnortnah, d.h. im Umkreis von 50 km, und dort an einer Schule mit entsprechendem Bedarf einzusetzen. Dies gilt auch für diejenigen, die sich innerhalb der laubbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit befinden. Im Falle einer Beurlaubung aufgrund der Geburt eines Kindes, kann auf Wunsch der Lehrkraft die Mutterschutzfrist vor und nach der Geburt hinzugezählt werden.

Personen, die Elterngeld/Elterngeld Plus in Anspruch nehmen, können auf Wunsch auch nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes an ihre bisherige Schule zurückkehren.

Fünf Jahren nach dem erstmaligen Stellen eines Versetzungsantrages innerhalb des LVV erfolgt eine „automatische“ Freigabe. Dies bedeutet keine automatische Aufnahme z.B. an der Wunschschule. Abhängig ist die Aufnahme u.a. von der Stellensituation vor Ort.

Rückkehrdatum		Antragsfristen:
1.12. - 31.5.	Verfahren zum 1.2.	bis zum 30.06. des Vorjahres
1.6. - 30.11.	Verfahren zum 1.8.	bis zum 30.11. des Vorjahres

3. Lehreraustauschverfahren (LTV)

Bei einem Versetzungswunsch in ein anderes Bundesland zum 1.8. eines Jahres muss der Antrag derzeit bis zum 10.1. des gleichen Jahres gestellt sein, bei einer Versetzung zum 1.2. eines Jahres bis zum 31.7. des Vorjahres.

Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz besagt, dass „Freigabeerklärungen so großzügig wie möglich unter Beachtung dienstlicher Interessen zu erteilen“ sind. Eine „Freigabeerklärung (ist) in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragsstellung auf Freigabe zu erteilen“.

4. Versetzungen in NRW von auslaufend gestellten Schulen

Bei diesen Versetzungen handelt es sich um Versetzungen aus dienstlichen Gründen. Die Fristen sind identisch mit den Fristen im landesweiten Versetzungsverfahren aus persönlichen Gründen (vgl. 1.). Bei notwendigen Versetzungen aus dienstlichen Gründen wird geprüft, ob ein Versetzungswunsch aus persönlichen Gründen mit Priorität berücksichtigt werden kann.

Grundsätzliches:

*Der Antrag muss online gestellt werden. Der Antragsausdruck muss innerhalb von 7 Kalendertagen unterschrieben an die Schulleitung der Stammschule geleitet werden, die ihn dann an die Bezirksregierung weiterleitet (Achtung im LTV alles in 4-facher Ausfertigung!). Sonderpädagog*innen haben Laufbahngruppe Lbg 2, 1. Einstiegsamt.*

Orts- und Schulformwünsche können nur innerhalb der Antragsfrist geändert werden! Die Reihenfolge der angegebenen Ortswünsche stellt ein Ranking dar. Der Schulformwunsch sticht den Ortswunsch.

Antragsfristen siehe www.oliver.nrw.de .

Tipp: Überprüfen Sie bitte in dem ausgedruckten Exemplar, ob das Datum des Erstantrages korrekt übernommen wurde. Das ist für die Berechnung der 5-Jahresfrist im LVV wichtig.

Stand: Juni 2023